



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rockwool Mineralwolle GmbH Flechtingen in 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Mineralwolle in 39345 Flechtingen, Landkreis Börde**

Die Rockwool Mineralwolle GmbH Flechtingen in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 24.02.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Mineralwolle,**

hier: Fristverlängerung der bereits genehmigten Versuchsanlage für eine Plasmabrenneranlage für den Kupolofen – Betrieb FLE8 incl. Nebenanlagen

in **39345 Flechtingen,**

Gemarkung: Flechtingen, Flur: 3 Flurstück: 115/13.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung: Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gesichtspunkte wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Ziel der neuen Schmelzanlage war es, die CO<sub>2</sub>-Bilanz durch den veränderten Brennstoffeinsatz um circa 80 % zu verbessern. Gegenüber anderen Öfen hat er damit eine verringerte Abgasmenge. Der zu erwartende Emissionsmassenstrom von 1,7 kg/h liegt deutlich unterhalb der Grenze des Bagatellmassenstroms von 20 kg/h nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Die Stoffe SO<sub>2</sub> (Schwefeldioxid), HCl (Chlorwasserstoff) und HF (Fluorwasserstoff) werden einer Abluftreinigung mittels Desorption zugeführt und Staub wird über einen Gewebefilter abgeschieden. H<sub>2</sub>S (Schwefelwasserstoff) wird mittels Oxidation zu 95 % abgeschieden. Nach der Oxidation liegen die Konzentrationen von SO<sub>2</sub>, HF und Staub (ohne Staubinhaltsstoffe) im Reingas unterhalb der Werte der Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Mit einer Verschlechterung der Geruchsemissionen ist nicht zu rechnen, da es sich um die Weiternutzung einer bestehenden Anlage handelt.

Durch die Einhausung/ separate Unterbringung von schallrelevanten Aggregaten (Trafo, Gleichrichter, Kühlwasserpumpen etc.) kommt es nicht zu einer erheblichen Geräuschemission. Das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht zunehmen. Auch das Befüllen der Stickstofftanks erfolgt einmal pro Tag für die Dauer von 2 Stunden während regulären Arbeitszeiten und verursacht dadurch keine nachteiligen Lärmbelastigungen.

Aufgrund der geringeren Schwefeldioxid-Frachten sollten zu entsorgende Filteraschemengen um circa 25 % zurückgehen. Bedingt durch die angehenden Schmelzversuche und Optimierungen an der FLE8 wird der Anteil nicht verwertbarer Schmelzen zunehmen. Diese werden jedoch vollständig im Bereich der Betonformsteinherstellung betriebsintern recycelt.

Da im Rahmen dieses Vorhabens keine weiteren baulichen Veränderungen stattfinden und die bestehende Anlage ausschließlich auf dem Grundstück der ROCKWOOL GmbH und innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes liegt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Aufgrund der relativ geringen Luftschadstoffemissionen der Kupolofenanlage und den relativ großen Abständen zum Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ und FFH-Gebiet „Spetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland“ sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auch während des weitergeführten Anlagenbetriebes auf diese Gebiete nicht zu erwarten.

Das Vorhaben geht mit keiner zusätzlichen Versiegelungen von Fläche und keiner Veränderung des Bodens einher, daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben entstehen keine zusätzlichen Abwassermengen. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser wird beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäße im Betrieb ausgeschlossen. Der Grundwasserleiter bleibt weiterhin unberührt. Niederschlagswasser kann weiterhin im Randbereich der befestigten Flächen versickern und steht zur Grundwasserneubildung weiterhin zur Verfügung.

Da in der Anlage nur geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden und aufgrund der relativ großen Abstände zu den Fließgewässern Streenriethe (300 m) und die Spetze (800 m) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf diese Fließgewässer zu rechnen.

Die Schutzgüter Luft und Klima werden nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Die Weiterführung des Betriebes der Anlage führt zu keiner Änderung des bestehenden Abgasaufkommens. Wie zuvor erwähnt produziert die Versuchsanlage sogar eine geringere Abgasmenge als vergleichbare Öfen. Die Schadstoffkonzentrationen Abgase liegen unterhalb des Bagatellmassenstroms nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Meso- und Mikroklimas durch die relativ geringen Emissionen der Kupolofenanlage ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten.

Der Anlagenstandort ist durch die vorhandenen Industrieanstaltungen und zugehörigen Anlagenteile (u. a. Hallen, Zufahrtsstraßen, Schienenwege) industriell vorbelastet.

Ebenso treten keine Veränderungen bedeutender Landschaften, Landschaftsteile, geschützter Landschaftsbestandteile oder Landschaftsschutzgebiete auf.

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.